

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2025 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Medizinisches Cannabis

1. Das Wichtigste in Kürze

Medizinisches Cannabis kann z.B. durch Inhalation, Sprays, Tropfen, Kapseln oder Teezubereitungen aufgenommen werden. Medizinisch genutzt werden die Wirkstoffe THC und CBD der Cannabispflanze sowie ein künstlich hergestelltes (synthetisches) THC namens Nabilon. Eine ärztliche Verordnung ("Cannabis auf Rezept") ist unter bestimmten Voraussetzungen bei schwerwiegenden Krankheitssymptomen möglich.

Cannabinoide wirken stimmungsaufhellend, schlaffördernd und angstlösend. Zudem können sie die Übertragung von Schmerzreizen hemmen und bestimmte Schmerzmittel in ihrer Wirkung verstärken. Bei bestimmungsgerechter Einnahme von medizinischem Cannabis ist Autofahren in der Regel möglich.

2. Voraussetzungen

Bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen haben gesetzlich Versicherte einen Anspruch auf Kostenübernahme durch die Krankenkasse:

- Eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung steht nicht zur Verfügung oder kann wegen der zu erwartenden Nebenwirkungen unter Berücksichtigung des Krankheitszustands nicht angewendet werden.
- Es besteht die Aussicht auf spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome.

Bei welchen Erkrankungen Cannabis verordnet werden kann, ist gesetzlich nicht näher festgelegt. Es müssen jedoch **schwerwiegende Symptome** vorliegen und eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht darauf bestehen, dass sie durch Cannabis gelindert werden. Als schwerwiegend gilt eine Krankheit, wenn sie lebensbedrohlich ist oder die Lebensqualität auf Dauer beeinträchtigt.

3. Wirkung

Cannabinoide können die **Wirkung** bestimmter Schmerzmittel (z.B. von Opioiden) verstärken, die Übertragung von Schmerzreizen hemmen und haben gleichzeitig eine stimmungsaufhellende, schlaffördernde und angstlösende Wirkung. Die aktuelle Studienlage nach klinischen Standards ist bisher allerdings noch unzureichend. Am ehesten wissenschaftlich belegt ist die Wirkung bei chronischen und neuropathischen Schmerzen (Nervenschmerzen), Übelkeit und Erbrechen durch Zytostatika (Chemotherapie bei Krebs), für die begleitende Behandlung von Spastiken und bei Multipler Sklerose.

Bei der Verordnung von Cannabis muss der Patient umfassend über mögliche Nebenwirkungen und Wechselwirkungen mit anderen Medikamenten aufgeklärt werden.

4. Verordnung und Kostenübernahme

Damit die **Kosten übernommen** werden, muss das Cannabis **ärztlich verordnet** werden. Cannabis kann von Ärzten jeder Fachrichtung verordnet werden.

Ärzte aus folgenden Facharzt- und Schwerpunktgebieten können medizinisches Cannabis **ohne vorherige Genehmigung** durch die Krankenkasse verordnen:

- Allgemeinmedizin
- Anästhesiologie
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie
- Innere Medizin
- Neurologie
- Physikalische und Rehabilitative Medizin
- Psychiatrie und Psychotherapie

Zu den Fachärzten für innere Medizin zählen z.B. auch Kardiologen, Pneumologen oder Rheumatologen und andere Fachärzte für innere Medizin mit einer Spezialisierung.

Auch Ärzte mit folgenden Zusatzbezeichnungen müssen keine Genehmigung einholen:

- Geriatrie
- Medikamentöse Tumorthherapie
- Palliativmedizin
- Schlafmedizin
- Spezielle Schmerztherapie

Diese Ärzte **können** vor Beginn einer Cannabis-Therapie **freiwillig** eine Genehmigung der Krankenkasse beantragen, um sich abzusichern, z.B. bei Unklarheiten über die Voraussetzungen der Verordnung.

Bei Verordnungen von Ärzten **ohne** diese Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnungen muss die Krankenkasse die **erste Verordnung** von medizinischem Cannabis **vorher genehmigen**, außer das Cannabis wird im Rahmen der SAPV ([Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung](#)) verordnet. Die Krankenkasse darf aber nur in Einzelfällen ablehnen und muss dies begründen. Eine erneute Genehmigung ist nur notwendig, wenn sich die Therapie grundlegend ändert, z.B. beim Umstieg von Cannabisblüten auf ein Fertigarzneimittel.

Erfolgt die Verordnung im Rahmen der Allgemeinen Ambulanten Palliativversorgung (AAPV), muss die Krankenkasse innerhalb von **3 Tagen** über den Antrag entscheiden. Die Frist von 3 Tagen gilt auch, wenn eine Therapie mit Cannabis bereits stationär begonnen wurde und bei Entlassung ambulant fortgeführt werden soll. In allen anderen Fällen gilt ein Entscheidungszeitraum von **2 Wochen**, bei gutachterlicher Stellungnahme durch den MD verlängert sich der Zeitraum auf **4 Wochen**.

Wenn die Krankenkasse ihre Genehmigung zur Kostenübernahme nicht erteilt, kann Cannabis dennoch in begründeten Fällen (siehe Voraussetzungen oben) von einem Arzt verordnet werden. Die (oft hohen) Kosten müssen dann vom Patienten selbst übernommen werden.

5. Cannabis auf Rezept

Cannabis kann seit 1.4.2024 mit einem **normalen** Rezept in einer Apotheke abgeholt werden, weil es auf Grund der Teillegalisierung zu Genusszwecken nicht mehr im Betäubungsmittelgesetz aufgeführt ist. Davon gibt es eine Ausnahme: Der Wirkstoff Nabilon (synthetisches Cannabinoid) muss auch jetzt noch auf einem [Betäubungsmittelrezept](#) verordnet werden.

6. Welche Formen von medizinischem Cannabis gibt es?

Die Cannabispflanze enthält 2 Stoffe, die medizinisch genutzt werden: THC (Tetrahydrocannabinol = Dronabinol) und CBD (Cannabidiol). Die Pflanze und ihre Wirkstoffe stehen in verschiedenen Formen zur Verfügung:

- **Cannabisblüten**
Empfohlen wird die Methode des Verdampfens. Ein Vaporisator (Verdampfer) erhitzt gemahlene Cannabisblüten und der daraus entstehende Dampf wird inhaliert (eingeatmet).
Beim Rauchen besteht die Gefahr, dass die Wirkstoffe durch zu hohe Temperaturen verbrennen und nur kurz oder gar nicht wirken. Zudem kann Rauchen die Lunge schädigen und das Risiko von Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Arterienverkalkungen erhöhen.
Cannabistee ist umstritten, da dieser schwer zuzubereiten und zu dosieren ist.
- **Cannabisextrakte**
Auszüge aus der Pflanze, die THC und CBD enthalten. Meist in Tropfenform.
- **Dronabinol (THC)**
Dronabinol ist ein Wirkstoff aus der Cannabis-Pflanze. Er wird in der Apotheke individuell als Rezepturarzneimittel angemischt (meist als Öl).
- **Fertigarzneimittel Sativex (Markenname)**
Das Arzneimittelspray (Mundhöhle) enthält THC und CBD.
- **Fertigarzneimittel Canemes (Markenname)**
Die Arzneimittelkapseln enthalten Nabilon, ein künstlich hergestelltes (synthetisches) THC.

Es gibt also verschiedene Arten, medizinisches Cannabis aufzunehmen, z.B. Inhalation, Spray, Tropfen, Kapseln oder Tee.

7. Verkehrstüchtigkeit: Medizinisches Cannabis und Autofahren

Für den Großteil der Patienten, die medizinisches Cannabis einnehmen, kommt Autofahren, z.B. wegen eines sehr schlechten körperlichen Allgemeinzustands, von vornherein nicht in Frage. Nach Angaben des Deutschen Bundestags (www.bundestag.de > [Suchbegriff: 18/11701](#)) ist das **Autofahren** jedoch **grundsätzlich möglich**, denn bei bestimmungsgerechter Einnahme fahren die Patienten nicht im Rauschzustand. Im Gegenteil: Erst der Einsatz des medizinischen Cannabis befähigt sie zur Teilnahme am Straßenverkehr. Während der Einstellungsphase kann die Fahrtüchtigkeit wegen der beginnenden Medikation jedoch beeinträchtigt sein.

Von dieser Regelung kann es je nach Bundesland Abweichungen geben.

Näheres unter [Autofahren bei Medikamenteneinnahme](#) .

8. Verwandte Links

[Chronische Schmerzen](#)

[Krebs](#)

[Palliativphase](#)

[Multiple Sklerose > Behandlung](#)

[Epilepsie > Therapie - OPs - Reha](#)

Rechtsgrundlage: § 31 Abs. 6 SGB V